

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Hege und Bejagung des Schalenwildes
(Hegerichtlinie)**

Vom 27. März 2003

1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Jagdbezirke im Freistaat Sachsen (§ 33 Abs. 8 Sächsisches Landesjagdgesetz [SächsLJagdG] vom 8. Mai 1991 [SächsGVBl. S. 67], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 [SächsGVBl. S. 312, 315] geändert worden ist). Sie dient insbesondere der Sicherung einer den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Altersstruktur der Schalenwildbestände. Der notwendige Abschuss des Schalenwildes erfolgt anteilig nach Altersklassen.

2 Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau

2.1 Bei der Bejagung des Schalenwildes ist ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis im Bestand anzustreben. In der Natur treten hohe Abgänge in den Altersklassen 0 und 1 und nur geringe Abgänge in den mittleren Altersklassen auf. Der hieraus resultierenden Altersstruktur der Bestände ist bei der Bejagung Rechnung zu tragen.

2.2 Die Schalenwildbestände werden in folgende Altersklassen gegliedert:

Wildart	AK 0	1	2	3	4
Rotwild	Kälber	Schmalspießer/ Schmaltiere	2- bis 4-jährig	5- bis 9-jährig	ab 10-jährig
Damwild	Kälber	Schmalspießer/ Schmaltiere	2- bis 4-jährig	5- bis 7-jährig	ab 8-jährig
Muffelwild	Lämmer	Jährlinge/ Schmalschafe	2- bis 4-jährig	ab 5-jährig	
Rehwild	Kitze	Jährlinge/ Schmalrehe	2-jährig und älter		
Schwarz- wild	Frisch- linge	Überläufer	2-jährig und älter		

2.3 Abschuss nach Altersklassen

Dem Abschussplan sind für die einzelnen Schalenwildarten folgende Anteile an den Altersklassen zugrunde zu legen:

2.3.1 Rotwild

a) männlich	b) weiblich
AK 0 = 40 %	AK 0 = 40 %
1 = 25 %	1 = 15 %
2 = 20 %	2 bis 4 = 45 %
3 = 5 %	
4 = 10 %	

2.3.2 Damwild

a) männlich	b) weiblich
AK 0 = 40 %	AK 0 = 40 %
1 = 25 %	1 = 15 %
2 = 20 %	2 bis 4 = 45 %
3 = 5 %	

		4 = 10 %			
--	--	----------	--	--	--

2.3.3 Muffelwild

a) männlich		b) weiblich		
AK	0 = 40 %	AK	0	= 40 %
	1 = 25 %		1	= 15 %
	2 = 20 %		2 und 3	= 45 %
	3 = 15 %			

2.3.4 Rehwild

a) männlich		b) weiblich		
AK	0 = 40 %	AK	0	= 40 %
	1 = 25 %		1	= 15 %
	2 = 35 %		2	= 45 %

2.4 Schwarzwild

Beim Abschuss sind 60 % Frischlinge, 15 % Überläufer, 20 % Bachen und 5 % Keiler anzustreben.

3 Abschussplan, Anrechnung in anderen Altersklassen

- a) Bei der Abschussplanung sind Abweichungen von den Maßgaben der Nummer 2 möglich, wenn dies im Einzelfall zur Vermeidung von Wildschäden erforderlich ist.
- b) Für die Abschusserfüllung der genannten Wildarten außer Schwarzwild gilt, dass
 - aa) anstelle eines nicht erlegten Stückes männlichen Wildes der Altersklassen 2 bis 4 ein weibliches Stück oder ein Stück Wild in den Altersklassen 0 oder 1 erlegt werden darf,
 - bb) anstelle eines nicht erlegten Stückes weiblichen Wildes der Altersklassen 0 und 1 unter Beachtung des § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4013) geändert worden ist, ein Stück weiblichen Wildes in der Alterklasse 2 und älter erlegt werden darf,

ungeachtet des Erfüllungsstandes des Abschussplanes in diesen Altersklassen.

4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Dresden, den 27. März 2003

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 14. Dezember 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1811)